

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 1163) in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I vom 06.08.2004, S. 384) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Dezember 2012 über die Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.04.2013 **folgende Änderung** der Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 16/2006 Seite 10-13 vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert.

Artikel 2

§ 2 Aufnahmegrundsätze

5. Vor regulärer Aufnahme in die jeweils altersgerechte Betreuungsform der Kindertagesbetreuung kann zum Zwecke der Eingewöhnung die Aufnahme von Kindern erfolgen. Die maximale Dauer der Eingewöhnungsphase sollte 14 Tage nicht überschreiten.

§ 4 Entstehen der Gebühr / Fälligkeit

7. Ein Kind kann aus wichtigem Grund nach fruchtloser Mahnung mit Wirkung zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 20 Tage unentschuldigt gefehlt hat.

§ 6 Gebührensatz

2. Unabhängig von den genannten Kriterien ist für die Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 KitaG ein Mindestbetrag für jedes betreute Kind von

Krippe / Kindergarten

bei bis zu 6 Betreuungsstunden	20,00 €
bei bis zu 8 Betreuungsstunden	27,00 €
bei bis zu 10 Betreuungsstunden	34,00 €

Hort

bei bis zu 4 Betreuungsstunden	15,00 €	
bei bis zu 6 Betreuungsstunden	23,00 €	
bei bis zu 8 Betreuungsstunden	30,00 €	monatlich zu zahlen.

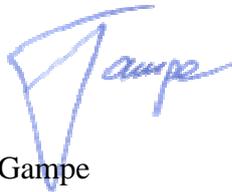
Die Bemessungsgrenze des Nettoeinkommens für diesen Mindestbeitrag liegt bei 1032,00 € für Alleinerziehende mit einem Kind und bei 1.300,00 € für Familien mit einem Kind. Sie erhöht sich um 268,00 € für jedes weitere im Haushalt lebende Kind.

8. In der Eingewöhnungsphase wird als Gebührensatz entsprechend den Betreuungstagen die hälftige Gebühr erhoben.
9. Für die verlängerten Betreuungszeiten während der Ferien im Hortbereich werden zusätzlich zu den Monatsgebühren
 - bei Betreuungsverträgen bis 4 Stunden – 5,00 pro angefangene Woche / Kind pauschal erhoben,
 - bei Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden erfolgt keine Zuzahlung.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Finsterwalde, 24.04.2013



Gampe
Bürgermeister